

Interpellation Sieber-Lüchingen vom 20. Februar 2001
(Wortlaut anschliessend)

Kurzarbeitsentschädigung und Arbeitslosenversicherung Entscheidungsprozess des Kantons

Schriftliche Antwort der Regierung vom 27. März 2001

Albert Sieber-Lüchingen erkundigt sich mit einer Interpellation, die er am 20. Februar 2001 einreichte, nach der Praxis im Kanton St.Gallen bei der Gewährung von Kurzarbeitsentschädigung. Er interessiert sich dabei insbesondere für das Baugewerbe und die Gründe für die Verweigerung von Kurzarbeitsentschädigung. Neben der Frage, wie der Kanton bei einer verschärften Praxis vorgeht, möchte er auch wissen, ob Jungunternehmerinnen und Jungunternehmer bevorzugt werden.

Die Regierung antwortet wie folgt:

1. Die Kurzarbeitsgesuche werden nach den Vorschriften der Bundesgesetzgebung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung sowie gemäss den Weisungen des seco (Staatssekretariat für Wirtschaft) behandelt. Im Kanton St.Gallen herrscht eine lösungsorientierte Praxis, die grossen Wert darauf legt, dem Einzelfall gerecht zu werden. Zur Verschärfung der Praxis hat der neue Art. 54a der Verordnung zum AVIG beigetragen (in Kraft seit 1. Januar 2000). Danach gelten Beschäftigungsschwankungen als saisonal und nicht entschädigbar, wenn der Arbeitsausfall nicht höher ist als der durchschnittliche Arbeitsausfall derselben Periode aus den beiden Vorjahren.
2. Im Baugewerbe gelten die gleichen Bedingungen für die Auszahlung von Kurzarbeitsentschädigungen wie in anderen Branchen. Ausdrücklich keine Entschädigungen gibt es für Betriebe mit branchen-, berufs- und betriebsüblichen oder saisonalen Arbeitsausfällen. Wenn ein Bauunternehmer glaubhaft darlegen kann, dass sein Arbeitsausfall voraussichtlich vorübergehend und unvermeidlich ist, Arbeitsplätze erhalten werden können und wirtschaftliche Gründe die Ursache sind, erhält er Kurzarbeitsentschädigung. Dass dieser Nachweis oft nicht gelingt, zeigt die Statistik. Im Zeitraum von August 2000 bis Januar 2001 wurden vom Bauhaupt- und Baunebengewerbe 60 Gesuche um Kurzarbeit eingereicht. Davon wurden 24 Prozent bewilligt, 43 Prozent abgelehnt und 33 Prozent zurückgezogen.
3. Der eigentliche Sinn der Kurzarbeitsentschädigung ist die Erhaltung von Arbeitsplätzen bei vorübergehenden Arbeitsausfällen. Bezüglich Ausbildungsplätzen gilt jedoch, dass Lehrtöchter und Lehrlinge sowie ihnen gleichgestellte Personen keinen anrechenbaren Arbeitsausfall erleiden können. Diesen Lehrverhältnissen sind die Anlehrverhältnisse sowie Anstellungsverhältnisse von Praktikantinnen und Praktikanten gleichgestellt. Der Grund dieses Ausschlusses liegt in der zeitlichen Befristung und im überwiegenden Ausbildungscharakter des Lehrverhältnisses.
4. Die Gründe für die Bewilligung von Kurzarbeitsentschädigung sind unter Ziffer 2 erwähnt. Ablehnungsgründe sind nach der geltenden Gerichtspraxis vor allem folgende: Verschieben von Aufträgen, regelmässig rückläufiger Auftrags-, Honorar- und Personalbestand, Preiserfall und hoher Konkurrenzdruck, Zahlungsunfähigkeit der Auftraggeberin oder des Auftraggebers, Rechtsmittelverfahren, Änderung der Nachfrage und damit Ausdruck eines Verdrängungswettbewerbs. All dies sind keine Entschädigungstatbestände.

5. Jungunternehmerinnen und Jungunternehmer werden gegenüber bestehenden Unternehmungen nicht bevorzugt. Beide können von unterschiedlichen Möglichkeiten profitieren. Während den in den RAV gemeldeten Stellensuchenden spezielle Kurse für die Erlangung einer selbständigen Erwerbstätigkeit angeboten werden, gekoppelt mit höchstens 60 besonderen Taggeldern und der Möglichkeit der Gewährung einer Bürgschaft zur Übernahme von 20 Prozent des Verlustrisikos, stehen bestehenden Unternehmungen andere Angebote zur erleichterten Anstellung stellensuchender Personen zur Verfügung: Einarbeitungszuschüsse, Ausbildungszuschüsse, Berufspraktika und Ausbildungspraktika.

6. Die Anstrengungen des Kantons zielen seit Jahren darauf ab, ein wirtschafts- und investitionsfreundliches Klima zu schaffen sowie bestehenden und neuen Unternehmungen optimale Rahmenbedingungen zu garantieren. Diese Bemühungen finden auch in verschiedenen Gesetzesvorlagen (z.B. Steuergesetz) ihren Niederschlag. Mit dem in Bearbeitung befindlichen Wirtschaftsleitbild soll ein weiterer wichtiger Meilenstein zu Gunsten des Wirtschaftsstandortes St.Gallen gesetzt werden.

27. März 2001

Wortlaut der Interpellation 51.01.14

**Interpellation Sieber-Lüchingen: «Kurzarbeitsentschädigung und Arbeitslosenversicherung
Entscheidungsprozess des Kantons**

Gestützt auf Art. 31 Abs. 1 lit. d des Bundesgesetzes über die Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (SR 837.0 abgekürzt AVIG) haben Arbeitnehmer, deren Arbeitszeit verkürzt oder deren Beschäftigung ganz eingestellt wird, Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung, wenn der Arbeitsausfall anrechenbar ist und erwartet werden darf, dass mit Kurzarbeit ihre Arbeitsplätze erhalten werden können. Entschädigungsberechtigt ist der Ausfall insbesondere dann, wenn er auf wirtschaftliche Gründe zurückzuführen und unvermeidbar ist (Art. 33 Abs. 1 lit. a AVIG).

Es scheint so, dass die kantonalen Behörden als Vollzugsorgan in der letzten Zeit den Ermessensspielraum zur Sicherung von Arbeitsplätzen über Kurzarbeitsentschädigung massiv eingeschränkt hat, vorgeblich aufgrund von Gerichtsurteilen und Weisungen der Aufsichtsbehörde SECO Bern.

Diese verschärfte Praxis soll insbesondere in der Ostschweiz und im Kanton St.Gallen zur Anwendung kommen.

Fragen an die Regierung:

1. Wie handhaben die St.Galler Behörden derzeit Gesuche um Kurzarbeit ganz allgemein?
2. Wie ist die Entscheidungspraxis insbesondere im Baugewerbe unter dem Aspekt der wirtschaftlichen Gründe?
3. Welcher Stellenwert besitzt im aktuellen Vollzug von Art. 31 und 32 (AVIG) die Erhaltung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen?
4. Aus welchen Gründen wurden oder werden derzeit Kurzarbeitsentschädigungen in letzter Zeit verweigert oder gar wieder entzogen?
5. Besteht derzeit eine Bevorzugung von Jungunternehmern (über RAV) gegenüber älterer bestehender Unternehmen mit Zuschüssen aus der (ALV)?

6. Sollte sich zeigen, dass die verschärfte Praxis der letzten Zeit auf Weisungen des SECO oder EVG durchgezogen werden muss, welche politischen Vorstösse oder Massnahmen gedenkt der Kanton zum Schutze gefährdeter Arbeitsplätze und Unternehmen zu unternehmen?»

20. Februar 2001